

Richtlinie

zur Förderung von Schulkosten und Ausbildungsvergütungen von Erstauszubildenden und Externenprüfungen in der Ausbildung „Pflegefachhilfe“

vom 06.10.2023 in der Fassung vom 04.12.2024

Gliederung:

- 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfangende**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6. Verfahren**
- 7. Verwendungsnachweisverfahren**
- 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 9. Geltungsdauer**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Im November 2022 hat die Pflegefachhilfeausbildung die bisherige Altenpflegehilfeausbildung als einjähriges Modell der Pflegeassistentenausbildung abgelöst. Insbesondere die Einrichtungen der Langzeitpflege sind zur Umsetzung des neuen Pflegepersonalbemessungsinstrumentes gemäß §113c SGB XI auf die landesrechtlich geregelten Pflegehilfeausbildungen und entsprechende Absolventenzahlen angewiesen, um den stark steigenden Bedarf decken zu können. Der Landespflegebericht des Landes Bremen von 2023 stellt heraus, dass mind. 53 Prozent der Einrichtungen einen Personalmehrbedarf auf dem Qualifikationsniveau 3 des Deutschen Qualifikationsrahmens (Pflegeassistentenkräfte mit mind. einjähriger Ausbildung) aufweisen. Im Zuge der vorgesehenen vollständigen Umsetzung der neuen Pflegepersonalbemessung in der stationären Langzeitpflege werden ca. 80 Einrichtungen einen durchschnittlichen Mehrbedarf von 3-4 Pflegekräften auf QN 3 aufweisen. Aktuell besteht die Herausforderung, diesen Bedarf zu decken, was eine Ausdehnung der Adressatengruppe über Menschen im typischen Ausbildungsalter hinaus notwendig macht.

Mit der vorliegenden Förderrichtlinie soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Ausbildung zu finanzieren, wenn die Voraussetzungen für anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere nach SGB III und SGB XI, nicht gegeben sind.

Zudem kann eine „Externenprüfung“ für Personen mit Vorkenntnissen durchgeführt werden, um dem Hilfskräftemangel in der Langzeitpflege entgegenzuwirken.

Beide Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag, um den Bedarf an Personal für die Sicherstellung der Versorgung der Bremischen Bevölkerung zu decken. Da ausschließlich Pflegeschulen mit Sitz im Land Bremen und Mitarbeitende von Einrichtungen im Land Bremen gefördert werden, kommen die Effekte unmittelbar den Bremer Bedarfen im Pflegebereich zugute.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a. Kosten des schulischen Teils der Ausbildung für die Pflegefachhilfesschulen in nachgewiesener Höhe bis maximal 9.000 Euro je Schülerin und Schüler und Ausbildung,
- b. Übernahme der Kosten für die Externenprüfungen und eventueller Vorbereitungskurse in nachgewiesener Höhe bis max. 2.500 Euro für die durchführende Pflegefachhilfeschule,
- c. Ausbildungsvergütung der Erstauszubildenden i.H.v. 10.800 € AG-Brutto pro Jahr für den Zeitraum der regulären 12-monatigen Ausbildungsdauer in Vollzeit für die Arbeitgeber (im Falle einer Teilzeitausbildung reduziert sich die genannte Summe und verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend),
- d. Ausbildungsvergütung der Erstauszubildenden i.H.v. 900 € AG-Brutto für jeden Monat einer etwaigen Ausbildungsverlängerung aufgrund von überschrittener Fehlzeiten oder nicht bestandener Prüfung im Rahmen der regulären Ausbildung für die Arbeitgeber (im Falle einer Teilzeitausbildung reduziert sich die genannte Summe entsprechend).

Fördergegenstand sind jeweils nur die Umsetzungskosten, darunter fallen keine Investitions- und Mietkosten.

3. Zuwendungsempfängende

Die Zuwendung wird ausschließlich für Ausbildungen und Externenprüfungen einschließlich der Vorbereitungskurse, die ab dem 04.12.2024 beginnen, gewährt. Zuwendungen, die auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Schulkosten und Ausbildungsvergütungen von Erstauszubildenden und Externenprüfungen in der Ausbildung „Pflegefachhilfe“ vom 06.10.2023 bewilligt wurden, bleiben hiervon unberührt.

Die Betriebe als Ausbildende erhalten eine Förderung der Ausbildungsvergütung, welche von den Betrieben an die Auszubildenden zu zahlen ist. Die Förderung der Schulkosten und die Kosten im Rahmen der Externenprüfungen erhält die antragstellende Pflegefachhilfeschule. Es werden nur Schulen und Einrichtungen mit Sitz im Land Bremen gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann nur erfolgen, wenn ein Ausbildungsvertrag nach § 13 Bremisches Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe in Aussicht gestellt wurde oder eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Externenprüfung nach § 22 Bremisches Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe und der entsprechenden Vorbereitungsmaßnahme abgeschlossen wurde. Der Ausbildungsvertrag ist spätestens im Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung abzuschließen.

Die Förderung ist gegenüber anderweitigen Finanzierungswegen, insbesondere nach SGB III und SGB XI, nachrangig.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung erfolgt ab einer Antragshöhe von 500 Euro. Unterhalb ist keine Förderung möglich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung nach 2 a. und 2 b. wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Förderung nach 2 c. und 2 d. wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Die Förderung wird entsprechend der beschriebenen Regelung nach Punkt 2 geleistet. Bei der Förderung wird von einer Ausbildungsdauer von einem Jahr ausgegangen. Eine davon abweichende Ausbildungsdauer im Teilzeitmodell ist im Rahmen des Antrags mitzuteilen.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft (Nr. 9 ANBest-P).

6. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist digital sowie unterschrieben an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Referat 20, Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen zu richten.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- für alle Auszubildenden Kopien der Ausbildungsverträge und
- für alle Teilnehmende an den Prüfungen und der Vorbereitungskurse Kopien der Vereinbarungen über die Teilnahme an der Externenprüfung nach § 22 Bremisches Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe und der entsprechenden Vorbereitungsmaßnahme
- Nachweis über die entstehenden Kosten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung (nebst Zinsen) gelten die VV zu § 44 LHO.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis, dass der Verwendungszweck erfüllt wird, sind mit dem Verwendungsnachweis folgende Unterlagen digital einzureichen:

- Aufstellung der Schulkosten (Prüfungen, Unterricht, Vorbereitungskurse) im Rahmen der Förderung nach 2 a. und 2 b.,
- Kopie des Ausbildungsvertrags bei Förderungen nach 2 c. und 2 d.,
- Vereinbarung über die Teilnahme am Vorbereitungskurs bei Förderung nach 2 b.,
- etwaige Mitteilungen für Fälle der vorzeitigen Ausbildungsaustritte oder vorzeitigen Beendigung der Vorbereitungskurse oder Rücktritte von der Externenprüfung.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Gewährung von Zuwendungen soll gemäß Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 das Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 berücksichtigen.

9. Geltungsdauer

Die bisherige Richtlinie ist am 06.10.2023 in Kraft getreten. Diese Neufassung der Richtlinie tritt am 04.12.2024 in Kraft. Die Richtlinie gilt bis zum 31.12.2026.